

CH_VB JAAC 57.22A vom 27. Mai 1992

Bundesverwaltung, 1992-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.22A__

FR: CH_VB JAAC 57.22A du 27 mai 1992

IT: CH_VB JAAC 57.22A del 27 maggio 1992

Erwägungen

E. 4

Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, Zürich 1981, S. 122; BGE 113 Ia 152). Demgegenüber bilden neue Tatsachen, die nach diesem Zeitpunkt eintraten, keinen Revisionsgrund. Aufgrund dieser Praxis stellt der Vergleich zwischen den Verkehrsmengen von 1979 und 1989 - ungeachtet, ob dieser für die Beurteilung des Falles überhaupt erheblich ist - keine neue Tatsache dar, weil die Messung vom Juni 1989 nach dem Bundesratsentscheid vom 26. April 1989 durchgeführt wurde und diejenige von 1979 indessen schon seit damals bekannt war. Die von der Vorinstanz geltend gemachten Unfallzahlen beziehen sich auf die Zeit vom Mai 1986 bis Februar 1989, also noch vor dem angefochtenen Entscheid. Das Vorbringen ist indessen verspätet. Daran ändert nichts, dass die Untersuchungen nach der Einreichung der Vernehmlassung stattfanden. Der Regierungsrat hätte nämlich einen zweiten Schriftenwechsel gemäss Art. 57 Abs. 2 VwVG beantragen können beziehungsweise müssen, wenn er zu neuen tatsächlichen Erkenntnissen beziehungsweise Beweismitteln kommt. Dies ergibt sich aus den Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsfeststellung, die auch einer Vorinstanz zukommen müssen. Der Bundesrat stellt bei Verkehrsmassnahmen auf den Sachverhalt ab, wie dieser im Zeitpunkt des Entscheides vorherrscht. Es ist nun Sache der Verfahrensbeteiligten, den wesentlichen Sachverhalt vorzubringen. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, stellt die urteilende Behörde keine eigenen weiteren Nachforschungen an (Rhinow René A. / Krähenmann Beat, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Stuttgart 1990, S. 298 f.; VPB 53.11, VPB 46.72). Die Vorinstanz darf daher nicht damit rechnen, dass die urteilende Behörde von sich aus ohne weiteres Abklärungen trifft oder einen Augenschein durchführt. Abgesehen davon kann die Beschwerdeinstanz verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, trotz der Verspätung berücksichtigen (Art. 32 Abs. 2 VwVG). Das Verhalten der Vorinstanz erstaunt hier um so mehr, als die umstrittenen Massnahmen eine Verbesserung der Sicherheit für Rad- und Motorradfahrer bezwecken, die bis dahin bekannten Untersuchungen für die Zeit des Versuches aber eine Zunahme der Verletzten im gesamten Quartier feststellten. Der Regierungsrat behauptet daher zu Recht nicht, es habe keine Veranlassung bestanden, die neuen Untersuchungen mitzuteilen. Dieselben Überlegungen treffen auch für den Einwand zu, neue Steueranlagen hätten eine Verkürzung der Reisezeit der Busse bewirkt. Darüber hinaus geht es nicht an, dass die kantonalen Behörden selber Veränderungen anbringen und sich nachher auf diese neuen Tatsachen berufen. Ein solches Verhalten erscheint unverständlich. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat nicht befugt ist, ein Revisionsbegehren zu stellen. Auf das Gesuch ist daher nicht einzutreten. Im übrigen kann die zuständige Behörde nach Art. 107 Abs. 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) eine Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben, wenn sich die Voraussetzungen ändern. Es bleibt ihr im vorliegenden Fall daher

unbenommen, aufgrund der geltend gemachten Sachverhaltsänderungen eine neue, wiederum anfechtbare Verfügung zu treffen. Der angefochtene Bundesratsentscheid steht dem nicht entgegen (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 61).

E. 5

X und Y haben sich im vorliegenden Verfahren durch einen Anwalt vertreten und vernehmen lassen. Da sie bei diesem Ausgang des Verfahrens als obsiegende Partei zu betrachten sind, wird ihnen praxisgemäss eine Parteientschädigung zugesprochen. Diese wird auf Fr. 500.- festgesetzt.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.22A - Entscheid des Bundesrates vom 27. Mai 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 724 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.